

**DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN
SCHLICHTUNGSWEGEN UND DEM GERICHTLICHEN
VERFAHREN ÜBER DIE STEUERSTREITIGKEITEN IM
TÜRKISCHEN RECHT**

*Doç. Dr. Yusuf KARAKOÇ**

EINLEITUNG

Die dem Staat obliegenden Pflichten und die Rolle des Staates in den gesellschaftlichen Beziehungen bringen die Veränderungen der Struktur des Staates mit sich. Die Personen in einem Sozialstaat, verfügen sowohl über einige Rechte und Sicherheiten als auch über Pflichten und Verantwortungen. In diesem Zusammenhang müssen die Personen, neben die ihnen aus dem Sozialstaatsprinzip zustehenden Rechten, einige Pflichten erfüllen und in den Gesetzen vorgesehenen Aufopferungen bringen. ‘Die Steuerpflicht’, die einen sozialen und wirtschaftlichen Charakter hat, stellt eine dieser Verpflichtungen dar, obwohl sie in dem vierten Abschnitt der türkischen Verfassung als politische Rechte und Pflichten (Art. 73) geregelt wurde. Nach Art. 73 “Jedermann ist verpflichtet, zur Deckung der öffentlichen Ausgaben seiner finanziellen Kraft gemäß Steuern zu entrichten”. Diese Vorschrift (bedeutet) stellt fest, daß der Grundsatz angenommen wurde, wonach jeder Bürger verpflichtet ist, nach seiner finanziellen Kraft Steuern zu entrichten, sofern der in den Steuergesetzen vorgesehener steuerpflichtige Tatbestand verwirklicht wird. Während man auf dieser Weise jedem Bürger, zugunsten des Staates Verpflichtungen auferlegt, sorgt Art. 73 Abs. 3 der türkischen Verfassung für rechtliche Sicherheit, indem man es regelt, daß Steuern, indirekte Abgaben, Gebühren und ähnliche finanzielle Lasten durch Gesetze auferlegt, geändert oder aufgehoben werden¹.

* Dokuz Eylül Üniversitesi Hukuk Fakültesi Vergi Hukuku Anabilim Dalı Öğretim Üyesi

¹ Siehe dazu **Aliefendioğlu**, S. 136.

Um die öffentlichen Ausgaben zu decken, bedarf der Staat an Einnahmen. Dafür wird vom Staat, den Bürgern und Körperschaften die Steuerpflicht auferlegt. In dem Zusammenhang wird bei der Festsetzung und Erhebung von Steuern, zum Zweck der Finanzierung der öffentlichen Ausgaben, zwischen den Bürgern und dem Staat ein öffentlich-rechtliches Verhältnis entstanden. Im Allgemeinen spricht man daher von einem Steuerrechtsverhältnis², der zwischen dem Staat bzw. anderer öffentlich-rechtlichen Körperschaften und den Bürgern infolge der Besteuerung entsteht. Das Steuerschuldverhältnis, daß eine Art des Steuerrechtsverhältnis ist, muß den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt werden. Das Steuerrecht ist insofern ein Rechtszweig, der dazu dient, die Besteuerung innerhalb der bestimmten Bestimmungen zu regeln³.

Die Streitigkeiten, die zwischen dem Finanzamt und dem Steuerpflichtigen entstehen, ergeben sich aus den Akten bei Steuerveranlagung, Steuererhebung und Straferhebung. Die Probleme bei Steuerveranlagung sind: Die Festsetzung der Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatz, die Anwendung der Vorschriften über die Steuerbefreiungen und –vergünstigungen, die Irrtüme in persona der Steuerpflichtigen und die Zustellung der Besteuerungsakten dem Betroffenen usw. Die Probleme bezüglich der Steuererhebung (Steuereintreibung) sind dagegen: Sicherheitsleistung, die Anwendung der auf der Steuerfestsetzung und/oder auf der vorläufigen Steuerfestsetzung beruhenden einstweiligen Anordnungen, der Mahnbescheid, die Verwertung der gepfändeten Sachen, die Ablehnung der Anträge auf die Aussetzung und die Löschung. Auch die Feststellung der Steuerstraftaten und deren Vollstreckung sind andere Konfliktquelle zwischen dem Finanzamt und dem Steuerpflichtigen.

Die zahlreichen Steuergesetze, die häufigen Änderungen der Steuergesetze und die Verständnisschwierigkeiten der Vorschriften führen zu den Irrtümern seitens des Steuerpflichtigen und dem Finanzamt. Dies ergibt sich aus der fiskusschützenden Handlung der Steuerbeamten bei Steuerveranlagung und -eintreibung, der einschränkenden Auslegung der Steuergesetze, sowie durch die Neigung der Steuerbeamten, die mehr Steuereinnahmen erzielen wollen und keine Verantwortung tragen möchten.

² Zu den Einzelheiten siehe **Öncel-Kumrulu-Çağan**, S. 71; zudem **Karakoç**, Genel Vergi [Allgemeines Steuerrecht], S. 136.

³ **Kumrulu**, Yargılama [Verfahren], S. 1

Die Neigung der Steuerpflichtigen, weniger Steuer, sogar gar keine Steuer zu zahlen, ist ein anderer Streitpunkt. Mit anderen Worten, die Gesetzeslücken und die Missachtungen der Gesetze (Steuervermeidung) (Steuerhinterziehung) sind einer der anderen Hauptsteuerfragen.

Daneben führen die Verfassungswidrigkeit der erlassenen und angewandten Steuergesetze und die gesetzeswidrige Verordnung und die Erlasse über Steuerrechte und deren Anwendung zur Entstehung dieser bestimmten steuerrechtlichen Fragen.

Werden die Konflikte, zwischen dem Fiskus und den Steuerpflichtigen entstehen, nicht auf dem Verhandlungswege unter den Parteien beigelegt, oder ist die Besteuerungsakte rechtswidrig, so wird anerkannt, der Rechtsweg anerkannt.

I. DIE LÖSUNGSWEGE DER STEUERPROBLEME UND -STREITIGKEITEN

A. Allgemeines

Das Steuerrecht versucht, die Interessenlage zwischen dem Staat und den Personen zu balancieren bzw. aufrechtzuerhalten⁴. Im Rahmen dieser Balance kommt es zur Verwirklichung des Schutzes der Einzelnen gegenüber dem Staat - der die öffentliche Gewalt ausübt- darauf an, daß die Kontrollmechanismen funktionieren. Diese Kontrollmechanismen sind im Rahmen der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gesetzesmäßigkeit von Steuern und Gesetzgebundenheit der Verwaltung als verwaltungsrechtliche und gerichtliche Kontrolle zu gliedern. In der türkischen Verfassung werden diese Grundsätze und die verwaltungsrechtliche Kontrollen in der Präambel, in den Art. 2, 8 und 73 erwähnt. Der Kontrollmechanismus, mit dem, der Person im Wesentlichen ein juristischer Schutz gewährleistet werden soll, ist dagegen in Art. 125 der türkischen Verfassung geregelt⁵. Demnach steht gegen jede Art von Verwaltungshandeln und Verwaltungsakten der Rechtsweg offen. Diese Bestimmung ist durch Art. 36 der türkischen Verfassung ergänzt worden, indem die Freiheit der Rechtssuche der Einzelnen

⁴ Zu den ausführlicher Information siehe **Kumrulu**, Gecikme Faizi [Verzugzins], S. 243-245; zudem **Kaneti**, S. 11.

⁵ **Kumrulu**, Yargılama [Verfahren], S. 9-10.

zu den Grundrechten zählt. Zudem erkennt die Verfassung als konstitutives Merkmal eines modernen Rechtsstaates, die rechtsprechende Gewalt des Staates und die Verfassungsgerichtsbarkeit, insbesondere die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze (Art. 148 türk. Verfassung).

Indem man die Überprüfung der objektiven Regelungen durch (sowohl verfassungsrechtliche als auch verwaltungsrechtliche) Rechtsprechung anerkennt, werden dem Einzelnen im Bereich der Besteuerung einige rechtliche Möglichkeiten gewährt. Jedoch können auch subjektive Rechtsakte, die im Rahmen der rechtmäßigen objektiven Regelungen vorgenommen worden sind rechtswidrig sein, und damit auf die rechtliche Lage der Personen auswirken. Mit anderen Worten ist auch die Überprüfung der subjektiven Rechtsakte von großer Bedeutung. In diesem Zusammenhang kann verlangt werden, daß die Merkmale der Besteuerungsakte im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit, Gesetzmäßigkeit von Steuern und Gesetzgebundenheit der Verwaltung überprüft werden sollen. Dem Steuerpflichtigen, der eine steuerrechtliche Rechtsakte für ungültig hält, stehen verschiedene Möglichkeiten zu, um diese Rechtsakte überprüfen zu lassen. Diese Möglichkeiten enthalten sowohl Überprüfungsarten als auch andere Mechanismen zur Beilegung der Steuerstreitigkeiten⁶.

B. Schlichtungswege zur Steuerprobleme

1. Allgemeines

Der Fiskus hat alle Maßnahmen zu treffen, um die Probleme aus der Besteuerung oder aus anderen Gründen entstehen, zu erledigen. Vor allem kommen die Streitigkeit- mindernden Maßnahmen in Betracht, z.B. steuerrechtliche Regelungen, die den Bedürfnissen am besten anpaßen; die Aufklärung der Steuerpflichtigen; die Entwicklung und die Verankerung einer stabilen und ohne widersprüchliche Umsetzung. Jedoch können, trotz all dieser eingreifenden Maßnahmen, in Folge der Durchführung von steuerrechtlichen Bestimmungen oder aus den Rechtsakten von Steuerpflichtigen bzw. dem Fiskus einige Streitigkeiten entstehen. Diese Probleme können mithilfe eines guten Dialog mit dem Steuerpflichtigen oder auf friedlicher Weise in kürzester Zeit und ohne bzw. wenige Aufwendung gelöst werden. Im Ausland spielt die Schlichtung oder andere ähnliche

⁶ **Kumrulu**, Yargılama [Verfahren], S.10, 11.

friedliche Lösungswege bei der Beilegung der Steuerstreitigkeiten eine große Rolle. Dies beweist, daß es im Rechtssystem, bestimmte Regelungen bzw. Institutionen, die zur Beilegung der Steuerstreitigkeiten -ohne die Sache vor Gericht zu bringen- schon in der verwaltungsrechtlichen Phase löst, gibt.

2. Schlichtungswege zur Steuerprobleme

Aus der Durchführung der steuerrechtlichen Vorschriften entstehen zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Fiskus einige Probleme. Um diese Probleme zu beseitigen und die Steuer rechtzeitig und vollständig einzuziehen, sind im Steuerrecht einige friedliche Schlichtungswege vorgesehen. Die Steuerstreitigkeiten zwischen den Parteien, die vom Fiskus von sich selbst oder auf Antrag des Betroffenen ohne gerichtliche Auseinandersetzung gelöst wird, nennt man "Friedliche Lösung"⁷ bzw. "Schlichtungswege bei Steuerstreitigkeiten", weil solche Konflikte unstrittig und ohne die Sache vor Gericht zu bringen beseitigt werden. Sie sind zwischen den Parteien erledigt worden⁸.

Im türkischen Steuerrecht zählt die Verständigung /Vergleich (uzlaşma) und die Fehlerberichtigung (hata düzeltme) zu den Institutionen, in dem die Beilegung der Steuerstreitigkeiten schon in der verwaltungsrechtlichen Phase erledigt werden. Dazu kommt auch die Strafminderung (cezalarda indirim), Selbstanzeige und Verbesserung/Änderung (pişmanlık ve ıslah). Die Verständigung und Fehlerberichtigung kommt in der Regel auf Steuer selbst an und bei der Steuerstrafe zur Anwendung. Die Strafminderung kommt dagegen bei der Steuererhebung und -veranlagung in Betracht. Die Selbstanzeige und die Verbesserung hat die Funktion, bei auf Deklaration beruhenden Steuern vor der Steuerveranlagung entstandenen Probleme bezüglich der Steuerstrafe mittelbar und Steuer selbst unmittelbar zu lösen.

C. Der Weg zur Lösung der Steuerstreitigkeiten

Die Verhandlungen zwischen den Parteien (Steuerpflichtiger und Fiskus) zur Beilegung der Streitigkeiten können manchmal erfolglos bleiben. In einem solchen Fall ist es unvermeidbar, die Streitigkeit von einer unparteiischen Dritten Person oder Behörde, gelöst werden zu lassen. Die Person/-en,

⁷ Öncel-Kumrulu-Çağan, S. 169.

⁸ Öncel-Kumrulu-Çağan, S. 169-170.

dessen/deren Aufgabe, Streitigkeiten der Parteien zu lösen ist, nennt man "Schiedsrichter", die Behörde als "Gericht", die Sache, die vor Gericht gebracht wird als "Streitigkeit/Klage". Die Institutionen, die dazu dienen, die Probleme der Parteien ohne ein Gericht zu berufen erledigt werden, bezeichnet man als "Schlichtungswege der Steuerprobleme"; die Streitigkeiten, die vor ein Gericht gebracht und dort gelöst werden, nennt man dagegen als "gerichtliche Lösungswege".

Im türkischen Recht werden mit den Steuerstreitigkeiten von den drei verschiedenen Behörden und von den zwei instanzlichen Gerichten auseinandergesetzt. Steuergerichte sind als erstinstanzliche Gerichte für Steuerstreitigkeiten zuständig (BİMK m. 6-7). Das oberste türkische Verwaltungsgericht (Danıştay) ist auch als erstinstanzliches Gericht für einige Steuerstreitigkeiten zuständig (DŞK. m. 24). Steuergerichte setzen sich meistens aus mehreren Richtern zusammen (BİMK. md. 6). Gegen die Entscheidungen, dieser Gerichte, kann Revision eingelegt werden. Das Revisionsgericht ist das oberste türkische Verwaltungsgericht (Danıştay) (İYUK md. 46). Die Steuergerichte können auch mit Einzelrichter Entscheidungen treffen (BİMK. md. 7). Gegen diese Urteile kann man eine Beschwerde beim Gebietsverwaltungsgericht (Bölge İdare Mahkemesi) einreichen (İYUK md. 45). Während das oberste türkische Verwaltungsgericht als Revisionsgericht die Urteile hinsichtlich der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, der Gesetzes- und Prozessrechtsmäßigkeit überprüft (İYUK md. 49), hat das Gebietsverwaltungsgericht nebenbei auch nach der erforderlichen Prüfung über die Sache zu entscheiden (İYUK md. 45).

II. DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN SCHLICHTUNGSWEGEN UND DEM GERICHTLICHEN VERFAHREN DER STEUERSTREITIGKEITEN

A. Allgemeines

Die Schlichtungswege im türkischen Recht findet in der Regel bei der Besteuerung, Steuerfestsetzung und Steuererhebung Anwendung. Es darf aber nicht vergessen werden, daß in der Regel die Schlichtungswege, über die Erledigung der Steuersachen der öffentlich-rechtlichen Forderungen, vor- und nach der Steuerveranlagung eine Funktion hat. Insofern kann man von der Selbstanzeige und Verbesserung vor der Steuerveranlagung, von der

Verständigung vor der Steuererhebung bzw. bei der Steuerveranlagung, von der Strafminderung bei der Steuererhebung/vor der Steuerveranlagung, von der Fehlerberichtigung in der Regel bei der Steuererhebung Gebrauch machen. Werden die Bestimmungen des türkischen Steuerverfahrensgesetzes über die Fehlerberichtigung und die Grundsätze der Prozessökonomie in Betracht gezogen, ist zu folgern, dass die Fehlerberichtigung, einschließlich des Mahnbescheids, in dem Stadium der Eintreibung der öffentlich-rechtlichen Forderungen beantragt werden kann⁹.

Die Schlichtungswege über die Erledigung der Steuersachen umfasst in der Regel sowohl die Steuer als Hauptforderung, als auch die Steuerstrafe. Die Selbstanzeige und die Verbesserung sorgt beim Steuerausfall und der Steuerhinterziehung und der Steuerhinterziehungsbeteiligung für völlige Straffreiheit; von der Strafe zur Strafminderung; den Steuerausfall, die Steuerordnungswidrigkeit und besondere Steuerordnungswidrigkeitsstrafe schließt dagegen teilweise Strafe aus. Führt die Tathandlungen zum Zweck der Steuerhinterziehung zum Steuerausfall, dann umfasst die vor und nach der Steuererhebung stattfindende Verständigung nicht die Strafe wegen Steuerausfall; Die Verständigung nach der Steuererhebung umfasst dagegen nicht die Strafe wegen der Steuerordnungswidrigkeit. Die Steuerstreitigkeiten, bei denen die Parteien zu einer Verständigung kommen, führen völlig oder teilweise Befreiung von einer Steuer bzw. Steuerstrafe. Die Fehlerberichtigung kann bezüglich der öffentlich-rechtlichen Hauptschuld und/oder der Strafe sein.

Die Schlichtungswege können auf Steuerverfahrensgesetz- geregelte Steuern, Abgaben und Gebühren angewendet werden. Daher finden die Vorschriften des Steuerverfahrensgesetzes auf die Zollsteuern keine Anwendung (VUK md. 2). Hingegen umfasst der gerichtliche Lösungsweg aufgrund der Vorschriften über die Zuständigkeitsregelungen der Steuergerichte auch die Zollsteuern. Die Streitigkeiten bei der Steuereintreibung sind umfassend, weil das Gesetz über die Eintreibung der öffentlich-rechtlichen Forderungen umfassend beschrieben worden ist als das Steuerverfahrensgesetz.

⁹ Zu den Einzelheiten siehe **Karakoç**, Kamu Alacakları [öffentlich-rechtliche Forderungen], S. 105 f.; **Karakoç**, Süreler [Fristen], S. 111 f.

Funktionieren die Schlichtungswege und die darauf gefallende Entscheidungen endgültig, dann führt dies dazu, dass die öffentlich-rechtliche Schuld im materiell-rechtlichen Sinne erlischt.

Außer der oben erwähnten Grundsätze der Schlichtungswege im türkischen Steuerrechtssystem, sind noch zwei Besonderheiten zu nennen. Zum einen ist es nicht zwingend, sich an diese Schlichtungswege zu wenden. Es kommt also auf Antrag des Steuerpflichtigen an. Zum anderen kann ein Steuerpflichtiger, der sich für den Schlichtungsweg entschied, mit der Entscheidung nicht zufrieden ist, unter Voraussetzung der Einhaltung der Fristen gegen diese Entscheidung gerichtlich vorgehen¹⁰.

Aufgrund der Freiwilligkeit, sich an den Schlichtungsweg zu wenden, kann sich der Steuerpflichtiger an das Gericht wenden, wenn ein irgendwelches Problem aufgeworfen wird. In diesem Fall wird die Klage bei erster Untersuchung wegen der Unzuständigkeit abgewiesen und der Antrag nicht an die zuständige Behörde weitergeleitet, denn zur Klageerhebung stellt es keine Voraussetzung dar, sich an die Schlichtungswege zu wenden.

B. Die Beziehung zwischen den Schlichtungswegen und dem gerichtlichen Verfahren über die Steuerstreitigkeiten

1. Die Beziehung zwischen der Verständigung und dem gerichtlichen Verfahren

a. Die Beziehung zwischen der Verständigung vor der Steuerveranlagung – und dem gerichtlichen Verfahren

Wird vor der Steuerveranlagung die Verständigung beantragt oder geladen, kommt man zur Verständigung, dann darf über den entschiedenen Fall kein Gericht eingeschaltet werden. Das Steuerverfahrensgesetz enthält zwar darüber keine ausdrückliche Bestimmung, jedoch enthält Art. 16 die Verordnung über der Verständigung vor Steuerveranlagung eine entsprechende Regelung. Aus der Rechtsnatur der Verständigung kann man solch eine Folgerung treffen.

Wird vor der Steuerveranlagung die Verständigung beantragt oder geladen, doch kommt man aber nicht zur Verständigung, dann kann die Sache

¹⁰ **Öncel-Kumrul-Çağan**, S. 170; **Kumrulu**, Yargılama [Verfahren], S. 12, 13; **Karakoç**, Genel Vergi [Allgemeines Steuerrecht], S. 430.

nicht vor Gericht gebracht werden, da keine endgültige und vollstreckbare Rechtsakte vorliegt. Nach der Zustellung der Rechtsakte über die Steuerveranlagung, die auf dem Untersuchungsbericht beruht, ist es erst dann möglich, eine Klage zu erheben. Ferner kann man gegen eine Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Verständigung gerichtlich vorgehen.

b. Die Beziehung zwischen der Verständigung nach der Steuerveranlagung und dem gerichtlichen Verfahren

Wird die Verständigung beantragt und einigen sich die Parteien auf eine Verständigung, dann darf keine Klage auf Steuersache- und strafe erhoben werden, über die sich die Parteien auf eine Verständigung einigen (VUK Ek md. 7/III). Die Verständigung ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Klage erhoben und die Besteuerungsakte als gültig betrachtet wird. Denn man muss einen Antrag auf Vergleich, innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung des Steuerbescheids der Steuerakte bzw. Steuerstrafe einstellen. Wird vom Steuerpflichtigen oder von demjenigen über dem eine Steuerstrafe erlassen wurde, vor der Antragstellung auf Verständigung über die gleiche Sache eine Klage erhoben, dann ist die Klageerhebung unzulässig, bis die Verständigung abgeschlossen wird. Lässt das Gericht trotzdem die Klageerhebung zu und kommt es zu einem Urteil, ist dieses Urteil ungültig (VUK Ek md. 7/II). Diese Vorschrift, die hinsichtlich die Rechtskraft eines Urteils und seiner Folgen umstritten ist, zeigt dass die Antragsstellung auf Verständigung vor der Klageerhebung den Vorrang hat.

Einigen sich die Parteien auf eine Verständigung nicht, erst dann wird die Möglichkeit eröffnet, eine Klage zu erheben. Die Antragstellung auf Verständigung ruht bzw. unterbricht die Klagefrist nicht. Zu dem Zeitpunkt der Zustellung der Niederschrift, in der steht, dass die Parteien zu keiner Einigung gekommen sind und wenn vor dem Fristablauf zur Klageerhebung noch mehr als 15 Tage vorhanden sind, ist die Klage innerhalb dieser Frist zu erheben. Ist aber die Klagefrist bereits abgelaufen, so ist die Klage innerhalb von 15 Tagen nach der Zustellung der Niederschrift zu erheben. Bleibt für die Klageerhebung weniger als 15 Tage übrig, dann ergänzt man diese Frist bis zu 15 Tagen.

Die Möglichkeit, auf Verständigung einen Antrag zu stellen, schließt die Klageerhebung nicht aus. Man gewährt sogar Zusatzfrist zur Klageerhebung, wenn man auf Verständigung keine Einigung stattfindet. Es wird aber

bevorzugt, dass die Steuerstreitigkeiten auf friedlichem Weg gelöst werden, ohne gerichtliches Vorgehen.

2. Die Beziehung zwischen der Fehlerberichtigung und dem gerichtlichen Verfahren

Außer den Fehlerberichtigungen, die in Art. 116-118 des Steuerverfahrensgesetzes geregelt sind, darf eine Rechtswidrigkeit von der Steuerbehörde nicht von selbst beseitigt werden. Denn solche rechtliche Mängel werden als rechtliche Streitigkeiten subsumiert, die vom Gericht gelöst werden soll¹¹. Der Fehlerberichtigungsantrag kann für Sachen, die einen rechtlichen Mängel enthalten oder die Sachen die als Sache der ordentlichen Gerichte zugeordnet sind und über die Sachen über denen ein rechtlicher urteil getroffen wurde, nicht zugestellt werden¹².

Wird der Antrag innerhalb der Klagefrist eingeleitet, dann ruht die Klagefrist¹³. Das Ruhen der Klagefrist beschränkt sich auf die der Steuerbehörde gerichtete Antragsstellung. Der Steuerpflichtige kann bei einer negativen Antwort der Finanzbehörde gegen den Steuerbescheid, innerhalb der übrig gebliebenen Frist, Klage erheben. Nach Ablauf der Klagefrist, doch innerhalb der Verjährungsfrist der Fehlerberichtigung, kann man einen Fehlerberichtigungsantrag stellen. In diesem Fall ist es nicht möglich, gegen den negativen Bescheid der Finanzbehörde gerichtlich vorzugehen. Denn der Bescheid der Finanzbehörde hat keinen rechtsgültigen und vollstreckbaren Charakter¹⁴. Auf den negativen Bescheid der Finanzbehörde kann man eine Beschwerde bei dem Finanzministerium einlegen. Erst dann, wenn die Beschwerde vom Finanzministerium abgewiesen wird kann eine Klage erhoben werden. Allerdings ist der Gegenstand dieser Klage, ob ein Steuerfehler bei der Besteuerungsakte vorliegt.

¹¹ Siehe **Öncel-Kumrul-Çağan**, S. 176-177, **Kaneti**, S. 162; **Karakoç**, Genel Vergi [Allgemeines Steuerrecht], S. 459-560.

¹² Siehe **Öncel-Kumrul-Çağan**, S. 181; **Kaneti**, S. 163; **Candan**, S. 209; **Karakoç**, Genel Vergi [Allgemeines Steuerrecht], 460.

¹³ Ausführlicher Information siehe **Karakoç**, Süreler [Fristen], S. 107 f.

¹⁴ Siehe **Karakoç**, Süreler [Fristen], S. 86, 92.

3. Die Beziehung zwischen der Strafminderung und dem gerichtlichen Verfahren

Zur Nutzung der Strafminderung ist vorausgesetzt, dass keine Klage erhoben worden ist. Deshalb ist es nicht möglich, gleichzeitig eine Antragsstellung auf die Strafminderung und die Klage zu erheben¹⁵. Der Steuerpflichtige, dem keine Strafminderung gewährt wird, obwohl er die Voraussetzungen erfüllt, kann die Klage erheben.

4. Die Beziehung zwischen der Selbstanzeige und die Verbesserung vom gerichtlichen Verfahren

Die Streitigkeiten, die zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde entstanden sind bzw. entstehen können, können verhindert werden, indem der Steuerpflichtige, die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt, von der Selbstanzeige oder der Verbesserung Gebrauch macht. Obwohl die Steuerpflichtigen alle Voraussetzungen erfüllt und nehmen er von der Selbstanzeige oder der Verbesserung keinen nutzen, dann ist es unvermeidbar, die Sache vor Gericht zu bringen.

ALLGEMEINE AUSWERTUNG UND FAZIT

Das System gewährt dem Steuerpflichtigen keine Möglichkeit, gegen die Besteuerungsakte, beide Wege, also die Schlichtungswege und die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gleichzeitig zu benutzen. Nach der Wahl des Betroffenen kann einer der beiden Wege bevorzugt werden; erst dann, nachdem der Antrag abgelehnt wird, kann gegen diesen Bescheid ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Daher stellt die Lösung der Steuerstreitigkeiten auf dem friedlichen Weg (Schlichtungswege) eine Alternative für das gerichtliche Verfahren dar. Die Anwendung der beiden Wege schließt sich gegeneinander aus. In diesem Sinne kann derjenige, der von der Verständigung Gebrauch macht, nicht gerichtlich vorgehen; derjenige, der von der Strafminderung Gebrauch machen will, sollte keine Klage erheben. Für die Sache, deren Gegenstand eine gerichtliche Entscheidung darstellt, darf man keinen Antrag auf Fehlerberichtigung einstellen.

¹⁵ Siehe **Karakoç**, Genel Vergi [Allgemeines Steuerrecht], S. 375.

Die Gründe, warum von dem Steuerpflichtigen ein gerichtliches Verfahren bzw. ein Schlichtungswege bevorzugt wurde, bestimmen die Erwartungen des Betroffenen, ob das entsprechende Ergebnis kommt oder nicht. Insofern rechnet der Steuerpflichtige damit, welcher Weg für ihn vorteilhaft wäre. Er probiert zunächst den Weg, der für ihn vorteilhaft erscheint. Kommt daraus kein erwartendes Ergebnis, erst dann und wenn es überhaupt möglich ist, macht er von anderen Wegen Gebrauch. Es steht außer Zweifel, dass es positive Auswirkungen hat, wenn die Streitigkeiten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Finanzbehörde ohne gerichtliches Vorgehen gelöst werden.

L i t e r a t u r

- Aliefendiođlu**, Yılmaz; “Vergi Yargısı ve Sorunları”, (Dş.Der., S. 32-33, s. 135-152).
- Candan**, Turgut; Vergilendirme Yöntemleri ve Uzlaşma, (Yaklaşım Yayınları), Ankara 2001.
- Kaneti**, Selim; Vergi Hukuku, 2. Baskı, (Filiz Kitabevi), İstanbul 1989.
- Karakoç**, Yusuf; Vergi Yargılaması Hukukunda Süreler, (Yetkin Yayınları), Ankara 2000, (Süreler).
- Karakoç**, Yusuf; Kamu Alacaklarının Tahsili Aşamasında Ortaya Çıkan ve Vergi Yargısında Çözömlenen Uyuşmazlıklar, (Yetkin Yayınları), Ankara 2000, (Kamu Alacakları).
- Karakoç**, Yusuf; Genel Vergi Hukuku, 3. Bası, (Yetkin Yayınları), Ankara 2004, (Genel Vergi).
- Kumrulu**, Ahmet; “Vergi Davalarında Uygulanan Gecikme Faizi Hakkında Düşünceler”, (AÜHFD., C. XL, 1988, S.1-4, s. 237-250), (Gecikme Faizi).
- Kumrulu**, Ahmet; Vergi Yargılama Hukukunun Kuramsal Temelleri, (Çođaltma), Ankara 1989, (Yargılama).
- Öncel**, Muallâ-**Kumrulu**, Ahmet-**Çađan**, Nami; Vergi Hukuku, 12. Bası, (Turhan Kitabevi), Ankara 2004.

